

Die den besonderen (speziellen) Lebensvorgang enthaltende Strafbestimmung, mit der eines oder mehrere Merkmale des anderen Strafgesetzes speziell ausgestaltet werden, bildet nach dem Prinzip der **Spezialität** die alleinige Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit der Bestrafung. Spezielle Strafrechtsnormen in diesem Sinne sind z. B. § 162 im Verhältnis zu § 161; § 196 gegenüber §§ 114 und 118,

- c) die verletzten Strafgesetze Haupt- bzw. Hilfstatbestände beschreiben und damit im Verhältnis der **Subsidiarität** zueinander stehen. Der Hilfstatbestand kommt hier nur zur Anwendung, soweit der Haupttatbestand nicht erfüllt ist. Typische Fälle von Hilfstatbeständen bilden die sog. Gefährdungstatbestände wie § 187, § 193 Abs. 1 gegenüber den Verletzungstatbeständen des § 185, § 193 Abs. 2 und 3,
- d) der Tatbestand eines Strafgesetzes den einer anderen Strafrechtsnorm einschließt — **Konsumtion** —. So umfaßt z. B. der Tatbestand des § 106 Abs. 2 die Tatbestandsmerkmale des § 100, der dann nicht angewandt wird (OG-Urteil vom 18. 7. 1968/1 a Ust 17/68). Das gilt für § 215 im Verhältnis zu § 115 bezüglich des Merkmals der körperlichen Mißhandlung, §§ 163 und 183, §§ 137, 138 sowie für § 126 im Verhältnis zu §§ 158, 177.

3. Tatmehrheit liegt bei zeitlich oder räumlich trennbaren Handlungen vor, von denen jede unabhängig von der anderen einen Straftatbestand erfüllt. Ausnahmen dieser Regel sind:

- a) Soweit nach dem Gesetz strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits durch das Unternehmen (§ 94) eines Verbrechens, z. B. § 96 oder durch Vorbereitung eines Verbrechens oder Vergehens (z. B. § 112 Abs. 3 u. § 213 Abs. 4) begründet wird, sind mehrere

auf die Verwirklichung eines einheitlichen Tatziels gerichtete Vorbereitungshandlungen auch dann nicht in Tatmehrheit begangen, wenn sie zeitlich oder räumlich trennbar und geeignet sind, für sich allein den Tatbestand der strafbaren Vorbereitung zu erfüllen.

Wird z. B. ein Mord durch gesonderte Handlungen — Erkundung von Tatgelegenheiten, Beschaffung von Tatwerkzeugen usw. — vorbereitet, liegt eine einheitliche Gesamthandlung vor.

- b) Soweit in Straftatbeständen ganze Handlungsverläufe aufgenommen sind, liegt zwischen den einzelnen Handlungsakten gleichfalls keine Tatmehrheit vor. Hierbei handelt es sich um die Bestimmungen, mit denen fortwährende Pflichtverletzungen (z. B. § 142 Abs. 1 Ziff. 1., § 146 Abs. 2) zum Teil mit daraus resultierenden, wiederholten negativen Folgen (z. B. § 167 Abs. 2 u. § 168 Abs. 2) unter Strafe gestellt werden. Es sind jeweils Handlungsverläufe beschrieben, die erst durch die Wiederholung von Pflichtverletzungen, aber auch bestimmter Tatfolgen, den Charakter einer kriminellen Handlung erlangen. Sie sind nach dem Gesetz als einheitliche Gesamthandlung zu betrachten.

4. In allen Fällen mehrfacher Gesetzesverletzung ist **eine Hauptstrafe** auszusprechen, die auf der Grundlage der Beurteilung des gesamten strafrechtswidrigen Verhaltens des Täters bestimmt werden muß, wie es die verletzten Strafgesetze charakterisieren. Die Hauptstrafe muß in einer der verletzten Strafrechtsnormen angedroht sein (§ 64 Abs. 1). Das ist für die Höhe zeitlicher Freiheitsstrafen ausdrücklich bestimmt (§ 64 Abs. 2), gilt aber auch für die Bestimmung der Strafart. Bei Androhung verschiedener Strafarten durch die tat-einheitlich oder tatmehrheitlich verletzten Gesetze darf auch der Art nach